

empirica

Forschung und Beratung

Kurfürstendamm 234

10719 Berlin

Vorsicht: Sparfalle!

Haken und Fußangeln bei der Bekämpfung von Altersarmut

Reiner Braun

August 2012

empirica paper Nr. 205

<http://www.empirica-institut.de/kufa/empi205rb.pdf>

Derzeit werden eine Zuschussrente als Aufstockung der Grundsicherung für langjährig rentenversicherte Riesterparer (Grundsicherung II) und eine verpflichtende Mindestalterssicherung für Selbständige diskutiert. Können diese Maßnahmen die Sparfalle beseitigen und die Altersarmut bekämpfen?

Was ist die Grundsicherung?

Seit dem Jahr 2005 gibt es in Deutschland die „Grundsicherung im Alter“. Die Grundsicherung ist eine steuerfinanzierte, bedarfsorientierte Basisleistung im Alter und soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt von Menschen absichern, die wegen Alters endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen. Seit Beginn des Jahres 2012 beträgt der monatliche Regelsatz für Alleinstehende bzw. den Haushaltsvorstand 374 Euro, für Haushaltsangehörige 262 Euro. Dadurch soll Altersarmut bekämpft und die Zahlung von Sozialhilfe vermieden werden. Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird auf Einkommen der Kinder oder Eltern nicht zurückgegriffen.

Was ist die Sparfalle?

Bei der Bedarfsprüfung werden jedoch sämtliche Einkommen angerechnet - insbesondere gesetzliche Renten und private Vorsorgerenten. In Grenzfällen kommt es dadurch zu einer *Sparfalle*:¹ Haushalte, die trotz privater Vorsorge (z.B. Riesterrente) im Ruhestand ein eigenes Einkommen unterhalb der Grundsicherung haben, bekommen ihr Einkommen auf das Niveau der Grundsicherung aufgestockt.

Dasselbe gilt aber auch für Haushalte, die keine Riesterrente angespart haben. Im Ergebnis stellt sich für die Betroffenen das Riestersparen im Nachhinein als sinnlos heraus. Denn das Riestersparen hat zwar das verfügbare Einkommen im Erwerbsleben geschmälert, erhöht aber nicht das verfügbare Einkommen im Rentenalter.

Aktuelle Diskussion: Zuschussrente und Mindestsicherung

Derzeit wird ein Reformvorschlag diskutiert. Demnach soll eine *Zuschussrente* die Grundsicherung für langjährig rentenversicherte Riestersparer aufstocken. Es soll also eine Art Grundsicherung II eingeführt werden. Außerdem ist geplant, alle Selbständigen zu einer *Mindestalterssicherung* zu verpflichten. Hintergrund dieser Maßnahme ist auch die Befürchtung, dass durch unterbrochene Erwerbsbiographien, „Scheinselbständigkeit“ und lange Ausbildungszeiten künftig immer mehr Rentner Anspruch auf Grundsicherung haben werden.

Zuschussrente: ja, aber nur steuerfinanziert

Eine Grundsicherung II kann dazu beitragen, das Problem der Sparfalle zu beseitigen. Denn sie garantiert, dass jeder „mit Riester“ im Alter besser dasteht als „ohne Riester“ – auch wenn Grundsicherung in Anspruch genommen wird. Es darf aber keine beitragsfinanzierte Rentenerhöhung sein, das wäre eine systemfremde Verzerrung. Es widerspräche dem goldenen Äquivalenzprinzip der Beitragsorientierung. Außerdem muss das Einkommen im Haushaltszusammenhang berücksichtigt werden (Einkommen aus anderen Quellen als der gesetzlichen Rente bzw. anderer Haushaltsmitglieder). Deswegen muss eine „Zuschussrente“ in Form einer bedürfnisorientierten Sozialleistung als Zuschlag zur bisherigen Grundsicherung ausbezahlt werden und damit zudem von der Allgemeinheit aller Steuerzahler finanziert werden.

Nach aktuellem Stand der Diskussion (private Vorsorge und mindestens 45 Versicherungsjahre in der gRV) entfacht die Zuschussrente überdies erhebliche Fallbeilwirkungen. Wer nur ein Jahr „zu wenig“ rentenversichert war, geht leer aus. Gestaffelte Übergänge könnten diese Ungerechtigkeit abmildern. Gleichzeitig würde damit allerdings der Kreis der Berechtigten ausgeweitet und die Zuschussrente für die Steuerzahler deutlich teurer werden.

Ob steuer- oder beitragsfinanziert, eines muss klar sein: die Zuschussrente beseitigt allein die Sparfalle, nicht aber eine drohende Altersarmut, die dann durch Zahlung von Grundsicherung bekämpft werden muss. Denn Altersarmut ist vor allem Folge von Arbeitslosigkeit und anderen beitragsfreien Zeiten (Selbständige oder Minijobber mit keinen oder geringen Rentenansprüchen). Diese Wurzeln gilt es zu bekämpfen.

¹ Vgl. DIA-Studie „Vermögensbildung unter neuen Rahmenbedingungen“, Köln 2000.

Mindestsicherung: ja, aber freie Produktwahl und keine Pauschalen

Die Pflicht zur Mindestsicherung für Selbständige fordert die Eigeninitiative, ist aber allenfalls nach Einführung einer Grundsicherung II zu verantworten, weil sonst viele Geringverdiener geradezu in die Sparfalle hineingetrieben würden. Beides zusammen kann dazu beitragen, die Kurzsichtigkeit hinsichtlich verschiedener Lebensrisiken einzugrenzen, zu der viele, vor allem jüngere Erwerbstätige tendieren.² Das A&O einer verpflichtenden Mindestsicherung sind aber die freie Produktwahl und eine Orientierung an der individuellen Leistungsfähigkeit. Jedem Versicherten soll freigestellt sein, ob er den Versicherungsschutz privat oder im Rahmen der gesetzlichen Versicherung vereinbart. Nur so kann sich jeder seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend absichern. Außerdem muss sich eine verpflichtende Mindestsicherung am individuellen Einkommen orientieren und darf deren Leistung nicht die Höhe der Grundsicherung II überschreiten. Denn pauschale Mindestbeiträge könnten im Einzelfall bei Geringstverdienern zu einer finanziellen Überforderung führen und für eine Absicherung oberhalb der gesetzlich garantierten Grundsicherungsschwelle ist jeder für sich selbst verantwortlich.

² Vgl. DIA-Studie „Die Kinder der Babyboomer“, Köln 2012.